

ermittelten Nachlassactiven Kenntniß habe. Daß Eysoldt diesen Eid wissenschaftlich oder auch nur fahrlässig wider die Wahrheit abgeleistet habe, dazu fehlt es an jedem Anhalt.

Soweit dem Vormundschaftsrichter die Anstellung von Erörterungen über den Nachlassbestand überhaupt oblag, ist er dieser Verpflichtung zur Genüge nachgekommen. Wäre aber selbst in dieser Beziehung dem Vormundschaftsrichter ein die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung begründendes grobes Verschulden (§ 1506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Last zu legen, so würde doch jedenfalls die Schädenforderung nur dem bevormundeten abwesenden Bruder der verehel. Winter, nicht aber dieser selbst entstanden sein und auf sie günstigsten Falls nur im Erbschaftswege übergehen können, dafern sie — was jetzt noch keineswegs feststeht — künftig Erbin ihres Bruders werden sollte.

Diese Ansichten theilt auch die Deputation, sie hat keine Veranlassung, anzunehmen, daß Schubert ein größeres Vermögen hinterlassen habe, als vorgefunden wurde, sie findet keinen Anhalt zu einem Verdacht gegen eine bestimmte Person, der eine Unterschlagung oder dergleichen zugetraut werden könnte. Sie hat um so weniger Veranlassung finden können, auf das Petikum, daß die königliche Staatsanwaltschaft veranlaßt werde, Erörterungen anzustellen, einzugehen, als dies bereits durch einen Beschluß gedachter Behörde abgelehnt worden war.

Ein Gebrechen in der Ausübung der Justiz liegt nach Ansicht der Deputation keineswegs vor. Nach keiner Seite vermöchte man etwas zu finden, was auf eine Rechtsverweigerung oder dauernde Vernachlässigung der Rechtspflege hinauskommt und etwa der königlichen Staatsregierung zur Kenntniß zu bringen sei.

Auch von einer Ersatzpflicht des Staatsfiscus und Regressnahme an den die Vormundschaftsgeschäfte führenden Beamten kann nach Ansicht der Deputation keine Rede sein. Eine solche würde nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine grobe Verschuldung des betreffenden Beamten voraussetzen. Wie könnte man aber nach allem vorher Gesagten, als insbesondere der Erklärung der Winter'schen Eheleute am 17. November 1880 (s. oben) dem spätern Anbringen ihrer ganz unbestimmten Vermuthung erst im Juli 1879, während Schubert bereits im December 1878 gestorben war, und den insgesamt gegen sie sich aussprechenden Zeugenaussagen eine solche annehmen? Dem gegenüber erscheinen die allgemeinen Bemerkungen der Petenten, daß die Sache hätte energischer betrieben werden sollen und dergleichen, völlig unbeachtlich.

Was schließlich die Anklage der Petenten gegen ihren eigenen Sachwalter anlangt, so ist die Verfolgung dieser Sache nicht eine Angelegenheit, die die königliche Staatsregierung betrifft.

Es steht Petenten frei, sowohl eine Schädenklage zu erheben wie eine Disciplinaruntersuchung bei der Anwaltskammer zu beantragen, wobei indeß nicht unterlassen werden soll, darauf hinzuweisen, daß in Fällen, wie der hier vorliegende, einer Vorlegung von Urkunden an die Gegenpartei, der hauptsächlichste Vorwurf, den Petenten gegen ihren Anwalt erhoben, nach § 125 und 126 der Civilproceßordnung stattgegeben werden muß.

Nach alledem schlägt die Deputation vor,

die Kammer wolle beschließen:

die Petition beziehentlich Beschwerde Winter's und seiner Ehefrau auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 9. Februar 1892.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorsitzender. Klemm. von Trebra-Lindenau, Berichterstatter.
Grüwell. Berger. Böhus. Däbritz. Frenzel. Köfner. Weglich.

Die Beschwerde

(Angeklagter)
Landt.

Es ist

die Beschwerde

Leipzig

auf

Inst.

f.

Dresden, an

Die Beschwerde

Dr. Schill,

Berger

Berichte der II.
S. 40